

**Entwurf einer
Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationäre Einrichtungen und sonstigen nicht
selbstorganisierten Wohnformen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG-Mitwirkungsverordnung –
WTG-MitwVO)**

HeimwV	WTG-MitwVO 07.05.2014	Kommentar	Änderungsvorschläge LIGA 13.06.14
<p>Bekanntmachung der Neufassung der Heimmitwirkungsverordnung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes wird nachstehend der Wortlaut der Heimmitwirkungsverordnung in der ab dem 1. August 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.</p>	<p>Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) vom 17. Febr. 2011 (GVBl. S. 136) wird durch den Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Landtag verordnet:</p>	<p>Wird - wie vorliegend - eine Landesverordnung zum Personal in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen verfasst, richtet sich die Eingangsformel nach der Ermächtigungsgrundlage des Landesgesetzes, hier in § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA).</p>	
<p>Erster Teil</p>			
<p>Heimbeirat und Heimfürsprecher</p>			
<p>Erster Abschnitt Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten</p>	<p>Abschnitt 1 Grundsätze der Mitwirkung</p>	<p>Die WTG-MitwVO zieht einige allgemeine Grundsätze, die alle Formen der Bewohnervertretungen betreffen in einen Abschnitt „Grundsätze der Mitwirkung“ vor die Regelungen zu den einzelnen Formen. Dies vereinfacht das Regelwerk und lässt Prinzipien der Mitwirkung besser erkennen.</p>	
<p>§1 Allgemeines</p>	<p>§ 1 Allgemeine Anforderungen, Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Mitwirkung</p>	<p>Das Heimrecht erfährt mit dem WTG LSA eine Neujustierung: Bisher richtete man den Blick auf die Optimierung der Einrichtung, das WTG LSA wählt einen personenzentrierten Ansatz: Es löst sich von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs (so auch in der Bezeichnung dieser VO) und richtet sich – ausgehend vom Individuum - danach, unter welchen Rahmenbedingungen Menschen möglichst lange selbstbestimmt gemeinschaftlich leben und wohnen können.</p>	
<p>(1) Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen nach § 1 des Gesetzes erfolgt durch Heimbeiräte. Ihre Mitglieder werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime gewählt.</p>	<p>(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen im Sinne des § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes wirken in den sie betreffenden Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform unmittelbar und über einen gewählten Bewohnerbeirat mit. Bewohnervertretungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 Satz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind der Bewohnerbeirat und die Bewohnerversammlung. Die Mitwirkungsorgane vertreten die Interessen der Bewohnerinnen und der Bewohner gegenüber dem Träger und der Leitung.</p>	<p>Das WTG führt gegenüber dem HeimG alternative Wohnformen in Form von selbstorganisierten und nicht selbstorganisierten trägergestützten Wohnformen ein. Daher muss an dieser Stelle geregelt werden, dass die Mitwirkungsbestimmungen auch für diese gelten. Zudem kennen HeimG und HeimwV das Institut der Bewohnerversammlung nicht, die sich für die neuen Wohnformen mit überschaubarer Zahl an Bewohnerinnen und Bewohnern als Form der unmittelbaren Mitwirkung anbietet.</p>	
<p>(3) Für Teile der Einrichtung können eigene Heimbeiräte gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.</p>	<p>(2) Für Teile von stationären Einrichtungen eines Trägers können eigene Mitwirkungsorgane gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet ist.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich. Gemeint sind Gebäudeteile oder Abteilungen, wenn man dadurch den Interessen der Bewohnenden besser gerecht werden kann.</p>	

	(3) In stationären Einrichtungen mit bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf die Wahl eines Bewohnerbeirates verzichtet werden, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner die gemeinschaftliche Mitwirkung unmittelbar in einer Bewohnerversammlung gemeinsam wahrnehmen.	Die in der HeimmwV nicht vorgesehene Form der unmittelbaren Beteiligung aller Bewohnerinnen und Bewohner wird hier auf Einrichtungen mit bis zu zwölf Bewohnenden begrenzt. Es wird ein Instrument der unmittelbaren Demokratie eingeführt.	
(4) In den Heimen kann ein Angehörigen- oder Betreuerbeirat gebildet werden. Ebenso kann ein Beirat, der sich aus Angehörigen, Betreuern und Vertretern von Behinderten- und Seniorenorganisationen zusammensetzt, eingerichtet werden. Der Heimbeirat und der Heimfürsprecher können sich vom Beirat nach den Sätzen 1 und 2 bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen lassen. § 28 a Ersatzgremium Von der Bestellung eines Heimfürsprechers nach § 10 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes kann die zuständige Behörde absehen, wenn ein Ersatzgremium besteht, das die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleisten und die Aufgaben des Heimbeirates übernehmen kann. Für das Ersatzgremium gelten die §§ 20 bis 24 und die §§ 29 bis 32 entsprechend.	(4) In stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann darüber hinaus ein Angehörigen- oder Betreuerbeirat gebildet werden. Diesem können neben Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten auch Vertreter von örtlichen Behinderten- und Seniorenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte angehören. Dieser Beirat kann, die Bewohnervertretungen auf deren Wunsch beraten und unterstützen.	Der Angehörigen- und Betreuerbeirat hat keine entscheidende, sondern eine unterstützende Funktion, um auch Bewohnerinnen und Bewohnern eine unterstützte Mitwirkung zu ermöglichen, die selbst aufgrund von Einschränkungen allein Bewohnervertretung nicht oder mit nur eingeschränkter Wirkung führen könnten. Ersatzgremien sieht die MitwV nicht vor, um die direkte und unmittelbare Beteiligung der Bewohnerschaft zu gewährleisten, die eher durch Zuwahl z.B. von Angehörigen gewährleistet ist als durch Ersatzgremien.	Es sollte ausgeschlossen werden , wer 1. beim Träger, bei den Leistungsträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, 2. als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers maßgeblichen Einfluss auf die die Einrichtung oder Wohnform betreffenden Entscheidungen hat, 3. beim Träger einer anderen Einrichtung oder Wohnform im Sinne des § 3 oder § 4 Wohn- und Teilhabegesetz LSA und deren Dienstleistern oder einem Verband von Einrichtungsträgern tätig ist.
	§ 2 Aufgaben und Gegenstand der Mitwirkung		
§ 1 Allgemeines (2) Die Mitwirkung bezieht sich auf die Angelegenheiten des Heimbetriebes, auf die Maßnahmen bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und auf die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie auf die Vergütungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes sowie auf die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes. Die Mitwirkung erstreckt sich auch auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes erbracht worden sind.	(1) Die Mitwirkung soll die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform sicherstellen und die Beteiligung der Bewohnerschaft beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen sicherstellen.	Die Regelungen entsprechen sich inhaltlich und führen auf den Katalog der in den folgenden Absätzen aufgeführten Aufgaben hin.	
Mitwirkung des Heimbeirates und des Heimfürsprechers 29 Aufgaben des Heimbeirates Der Heimbeirat hat folgende Aufgaben: 1. Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Bewohnerinnen oder Bewohnern des Heims dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen, 2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder	(2) Die Bewohnervertretungen haben folgende Rechte: 1. Maßnahmen des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen, 2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch	Die Regelungen entsprechen sich und beziehen sich auf die aktive Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Lebensumfeld. Nr. 3 ist ein Beispiel für das Bemühen, den Text dieser Verordnung einfach und allgemeinverständlich zu fassen und eine antiquierte juristische Sprache durch gängiges Vokabular zu ersetzen. Statt „Eingliederung zu fördern“ „in der Einrichtung zurechtfinden“, statt „eine Sitzung anberaumen“ „zu einer	

<p>in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,</p> <p>3. die Eingliederung der Bewohnerinnen und Bewohner in dem Heim zu fördern,</p> <p>4. bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 mitzuwirken,</p> <p>5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bestellen (§ 6),</p>	<p>Verhandlungen mit der Leitung oder mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken,</p> <p>3. Bewohnerinnen und Bewohner darin zu unterstützen, sich in der Einrichtung oder Wohnform zurechtzufinden,</p> <p>4. bei Entscheidungen des Trägers und der Leitung in Angelegenheiten der Absätze 5 und 6 mitzuwirken,</p> <p>5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bestellen (§ 10, § 20 Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>Sitzung einladen“ etc.</p>	
<p>6. eine Bewohnerversammlung durchzuführen</p>	<p>(3) Der Bewohnerbeirat hat, die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit in geeigneter Weise zu informieren (§ 18 Abs. 1).</p>	<p>Durch die Einführung des Mitwirkungsorgans der Bewohnerversammlung für kleine Einrichtungen mit bis zu 12 Bewohnerinnen und Bewohnern ist der Terminus „Bewohnerversammlung“ aus der HeimmwV durch den Begriff „Informationsveranstaltung“ zu ersetzen, der bereits das Ziel dieser Versammlung der gesamten Bewohnerschaft umschreibt. Diese Aufgabe bezieht sich nur auf den Bewohnerbeirat, denn...</p>	<p>Regelung aus § 18 übernommen</p>
	<p>(4) Die Bewohnerversammlung hat weiterhin die Aufgabe, über Anliegen und Anträge der Bewohnerinnen oder Bewohner in einer gemeinsamen Zusammenkunft aller Bewohnerinnen und Bewohner zu beraten (§ 21).</p>	<p>... die Bewohnerversammlung ist eine Zusammenkunft aller Bewohnenden, in der alle unmittelbar informiert werden.</p>	
<p>und den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Tätigkeitsbericht zu erstatten (§ 20),</p> <p>7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,</p> <p>8. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen</p> <p>§ 30 Mitwirkung bei Entscheidungen Der Heimbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:</p> <p>1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner und der Heimordnung,</p> <p>2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,</p> <p>3. Änderung der Entgelte des Heims,</p> <p>4. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,</p> <p>5. Alltags- und Freizeitgestaltung,</p> <p>6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,</p> <p>7. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,</p> <p>8. Zusammenschluss mit einem</p>	<p>(5) Die Bewohnervertretungen wirken bei Entscheidungen des Trägers oder der Leitung in folgenden Angelegenheiten mit:</p> <p>1. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner,</p> <p>2. Erlass und Änderung der Hausordnung,</p> <p>3.</p> <p>4. Änderung der Vergütungen und Entgelte und Mitwirkung bei Vergütungsvereinbarungen nach § 14 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz,</p> <p>5. Unterkunft, Pflege und Betreuung und Verpflegung,</p> <p>6. hauswirtschaftliche Versorgung,</p>	<p>Der Katalog der Mitwirkung der Gremien an den Entscheidungen und Maßnahmen der Träger und der Leitung der Einrichtung hat sich nicht geändert, es sind lediglich einige Begrifflichkeiten angepasst. Es betrifft inhaltlich für die Bewohnerschaft wichtige Entscheidungen wie die Vertragsgestaltung, die Hausordnung, die zu zahlende Vergütung und die Kalkulation, Umbauten, die Qualität insbesondere der Pflege oder die Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung.</p>	<p>Laut Evaluation der bisherigen VO, wird das Mitwirkungsrecht bei Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs-, und Prüfvereinbarungen im Bereich der Altenhilfe bisher nur wenig genutzt. Wo dies der Fall ist, trägt dies zu einer höheren Transparenz der Einrichtungen bei, birgt allerdings auch die Gefahr einer Überforderung auf Seiten der Heimbeiräte. Im Bereich der Behindertenhilfe wird dieses Mitwirkungsrecht nach Kenntnis der Befragten kaum genutzt, auch hier wird die Gefahr einer Überforderung und Verunsicherung der Heimbeiräte gesehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte der Maßnahmenkatalog nicht wesentlich erweitert werden. z.B. 3. Könnte gestrichen werden, da dies im Zusammenhang mit 4 .steht. Im § 9 Abs. 2 Satz 5 WBVG ist dies bereits geregelt</p>

<p>anderen Heim,</p> <p>9. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile,</p> <p>10. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims,</p> <p>11. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung,</p> <p>12. Mitwirkung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.</p>	<p>7. Maßnahmen zur Förderung und zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Pflege und Betreuung,</p> <p>8. Alltags- und Freizeitgestaltung,</p> <p>9. Planung und Durchführung von Veranstaltungen,</p> <p>10. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform, Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung oder Wohnform,</p> <p>11. Änderung der Art und des Zweckes der Einrichtung oder seiner Teile oder Wohnform,</p> <p>12. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der Einrichtung oder Wohnform oder von Teilen hiervon,</p> <p>13. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen.</p>		
	<p>(6) Entscheidungen in Angelegenheiten nach Absatz 5 hat der Träger oder die Leitung der Einrichtung oder Wohnform mit der Bewohnervertretung vor der Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern und die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Anregungen der Bewohnervertretung sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen.</p>	<p>Das neu eingefügte Gebot soll zu einer heute üblichen Arbeitsweise ermutigen: Kooperation, Verständigung, Transparenz, sich gegenseitig ernst zu nehmen.</p>	
<p>§ 31 Mitwirkung bei Leistung und Finanzierungsbeiträgen</p> <p>(1) Wenn von einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder von Dritten zu ihren oder seinen Gunsten Finanzierungsbeiträge an den Träger geleistet worden sind, wirkt der Heimbeirat auch bei der Aufstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit. Der Heimträger hat zu diesem Zweck dem Heimbeirat die erforderlichen Informationen zu geben. Erfolgt bei einem Heimträger, der mehrere Heime betreibt, eine zentrale Wirtschafts- und Rechnungsführung, so hat der Heimträger dem Heimbeirat am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen. Der Träger hat insbesondere anhand der in Satz 1 genannten Pläne über die wirtschaftliche Lage des Heims schriftlich zu berichten. Der Heimbeirat kann hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und, sofern vom Träger ein Jahresabschluss aufgestellt worden ist, Einsicht in den Jahresabschluss verlangen.</p> <p>(2) Finanzierungsbeiträge im Sinne des Absatzes 1 sind alle Leistungen, die über das für die Unterbringung vereinbarte laufende Entgelt hinaus zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims erbracht worden sind.</p> <p>(3) Die Mitwirkung des Heimbeirates entfällt, wenn alle Ansprüche, die gegenüber dem Träger durch die Leistung von Finanzierungsbeiträgen</p>	<p>(7) Werden Leistungen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 Wohn- und Teilhabegesetz erbracht, erstreckt sich die Mitwirkung</p> <p>auch auf die Erstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie auf die Einsichtnahme in die Jahresschlussrechnung der Einrichtung oder Wohnform.</p> <p>Der Träger ist in diesem Fall verpflichtet, auf Verlangen die Auskünfte schriftlich zu erteilen.</p>	<p>Dies betrifft Fälle, in denen sich Bewohnerinnen und Bewohner mit Kapital am Betrieb der Einrichtung beteiligen.</p>	

begründet worden sind, durch Verrechnung, Rückzahlung oder sonstiger Weise erloschen sind.			
	§ 3 Entscheidung über die Form der Mitwirkung		
	(1) In Einrichtungen und Wohnformen mit bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern entscheiden diese in einer Vorabstimmung über die Form der Mitwirkung im Hinblick darauf, welches Mitwirkungsorgan seine Arbeit aufnehmen soll. Die Vorabstimmung wird von einem Wahlausschuss nach § 10 durchgeführt.	§ 3 wird erforderlich, weil mit der Einführung des Institutes der Bewohnerversammlung und bereits mit der Einführung unterschiedlicher Wohnformen durch das WTG bereits eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich eines geeigneten Mitwirkungsorgans überhaupt geschaffen wird. In der bisherigen VO lag die Form des Mitwirkungsorgans – Beirat oder Fürsprecher – eindeutig fest.	
	(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind für die Dauer der Amtszeit des Mitwirkungsorgans an die Entscheidung nach Absatz 1 gebunden.		
	(3) Besteht in der Einrichtung oder Wohnform bereits eine Bewohnervertretung, so ist eine Vorabstimmung nach Absatz 1 nur dann erforderlich, wenn eine andere Form der Mitwirkung angestrebt wird.		
§ 12 Amtszeit	§ 4 Amtszeit der Bewohnervertretung		
(1) Die regelmäßige Amtszeit des Heimbeirates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Heimbeirat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit. (2) In Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beträgt die Amtszeit vier Jahre.	Die regelmäßige Amtszeit der Bewohnervertretung beträgt zwei Jahre. In Einrichtungen oder Wohnformen für Menschen mit Behinderungen beträgt die Amtszeit vier Jahre.	Die Regelungen entsprechen sich.	<i>Auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird eine einheitliche Amtszeit für 4 Jahre angeregt. Ist vorzeitig eine Arbeitsfähigkeit der Bewohnervertretung nicht mehr gegeben, so greift die Regelung unter § 14 zur Neuwahl.</i>
§ 2 Aufgaben des Trägers	§ 5 Aufgaben des Trägers und der Leitung, Kosten der Mitwirkung		
(1) Die Träger des Heims (Träger) haben auf die Bildung von Heimbeiräten hinzuwirken. Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung von Heimbeiräten nicht berührt.	(1) Der Träger und die Leitung haben fördernd auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken und deren Tätigkeit zu unterstützen.	Die Betonung der Selbständigkeit des Trägers wird als Selbstverständlichkeit für entbehrlich gehalten.	Die Formulierung „Ihre Selbständigkeit bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch die Bildung von Heimbeiräten nicht berührt“ sollte beibehalten werden, da dieses Selbstverständnis nicht vorausgesetzt werden kann
Die Träger haben die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und die Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Heimbeirat aufzuklären. (2) Heimbeiräten sind diejenigen Kenntnisse zum Heimgesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger	(2) Die Träger und die Leitung haben die Bewohnervertretungen über ihre Rechte aufzuklären und ihnen diejenigen Kenntnisse zum Wohn- und Teilhabegesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Sie gewähren ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Beratung, die dafür erforderlichen sonstigen Hilfen und stellen insbesondere die Räumlichkeiten für Sitzungen und Besprechungen zur Verfügung.	Die Vorschrift bemüht sich im Interesse der Verständlichkeit für die Normadressaten um eine konkrete Aufzählung der Aufgaben.	Alter Wortlaut; ist Aufgabe des VOgebers diese VO i leichter Sprache zu veröffentlichen
§ 8 Mithilfe der Leitung Die Leitung des Heims hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem erforderlichen Maße personell	(3) Der Träger und die Leitung haben die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach dieser Verordnung in dem erforderlichen Maße personell	Die Regelungen entsprechen sich.	

<p>und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>und sachlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>		
<p>§ 32 Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates (1) Die Mitwirkung des Heimbeirates soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnerschaft, Leitung und Träger bestimmt sein. (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Heimbeirat durch die Leitung oder durch den Träger ausreichend und rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit auch fachlich zu beraten. Der Heimbeirat hat auch ein Mitwirkungs- und Informationsrecht, wenn ein Heimträger zentral für mehrere Heime oder ein Zentralverband für seine Mitglieder Maßnahmen und Entscheidungen im Sinne der §§ 29 und 30 der Verordnung trifft. Dem Heimbeirat sind am Ort des Heims die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die das Heim betreffen. (3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 hat die Leitung oder der Träger mit dem Heimbeirat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Anregungen des Heimbeirates sind in die Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen. (4) Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates sind von der Leitung oder vom Träger in angemessener Frist, längstens binnen sechs Wochen, zu beantworten. Der Träger hat die Antwort zu begründen, wenn er das Anliegen des Heimbeirates bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat.</p>	<p>(4) Anträge und Beschwerden der Bewohnervertretung sind von dem Träger oder der Leitung grundsätzlich in angemessener Frist zu beantworten. Als angemessen gilt für den Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung eine Frist von sechs Wochen.</p>	<p>Da die HeimmwV die Aufgaben der Mitwirkungsgremien an mehreren Stellen geregelt hat, sind in der linken Spalte diverse Vorschriften aus mehreren Teilen des Regelwerkes aufgeführt. Die MitwV wählt den Weg, die Aufgaben zentral und einheitlich übersichtlich zu Beginn vor der Klammer für alle Mitwirkungsformen insgesamt zu regeln.</p>	
<p>§ 9 (2) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger.</p> <p>§ 21 Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates (1) Der Träger gewährt dem Heimbeirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen und stellt insbesondere die Räumlichkeiten zur Verfügung. (2) Dem Heimbeirat sind in dem Heim geeignete Möglichkeiten für Mitteilungen zu eröffnen, insbesondere sind schriftliche Mitteilungen an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten sowie Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen. (3) Die durch die Tätigkeit des Heimbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger.</p>	<p>(5) Der Träger der Einrichtung oder Wohnform trägt die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Mitwirkung nach dieser Verordnung entstehenden angemessenen Kosten.</p>	<p>Die WTG-MitwV regelt zentral im Abschnitt über die Grundsätze der Mitwirkung, wie der Träger die Arbeit der Bewohnervertretungen zu unterstützen hat, während dies in der HeimitwV für die Wahl und die Arbeit des Heimbeirates gesondert und damit doppelt geregelt werden musste.</p>	
<p>§ 11 Mitteilung an die zuständige Behörde</p>	<p>§ 6 Mitteilungspflichten</p>		

<p>(1) Der Träger hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraumes oder bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung eines Heimbeirates zu unterrichten.</p> <p>Ist ein Heimbeirat nicht gebildet worden, so hat dies der Träger der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leitung des Heims in geeigneter Weise auf die Bildung eines Heimbeirates hinzuwirken, sofern nicht die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirates entgegensteht.</p>	<p>(1) Der Träger hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 4 genannten Zeitraumes oder bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung einer Bewohnervertretung zu unterrichten. Die Mitteilung enthält Angaben zum Zeitpunkt der Wahl, zum Wahlergebnis und zur Anzahl der Mitglieder der Bewohnervertretung. Ist eine Bewohnervertretung nicht gebildet worden, so hat dies der Träger der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und der Leitung der Einrichtung oder Wohnform in geeigneter Weise auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die besondere Struktur der Bewohnerschaft der Bildung einer Bewohnervertretung entgegensteht und die Mitwirkung durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher nach § 24 gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich. Die Heimaufsichtsbehörde muss von den Wahlen Kenntnis erlangen, um ihre Beratungsfunktion den Mitwirkungsgruppen gegenüber ausüben zu können. In anderen Bundesländern ist z.T. auch eine Mitteilungspflicht vorgesehen, wenn sich der Wahlausschuss bildet. Darauf wurde verzichtet, damit für die Heimaufsicht mit den Wahlen nur ein einziger Vorgang entsteht und keine neuen Aufgaben geregelt werden (Aufgabekritik).</p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Heimbeirat vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach § 13 neu zu wählen ist. Die Frist zur Mitteilung beginnt mit dem Eintritt der die Neuwahl begründenden Tatsachen.</p>	<p>(2) Eine Mitteilung nach Absatz 1 ist auch erforderlich, wenn die Bewohnervertretung vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach § 14 neu zu wählen ist oder ein Wahlausschuss nicht bestellt werden konnte.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich.</p>	
	<p>Abschnitt 2 Der Bewohnerbeirat</p>		
<p>§ 4 Zahl der Heimbeiratsmitglieder</p>	<p>§ 7 Zusammensetzung des Bewohnerbeirats</p>		
<p>(1) Der Heimbeirat besteht in Heimen mit in der Regel bis 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei Mitgliedern, 51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf Mitgliedern, 151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben Mitgliedern, über 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus neun Mitgliedern.</p>	<p>(1) Der Bewohnerbeirat besteht in Einrichtungen oder Wohnformen mit in der Regel 1. bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei Mitgliedern, 2. von 51 bis zu 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf Mitgliedern, 3. von 151 bis zu 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben Mitgliedern, 4. mehr als 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus neun Mitgliedern.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich.</p>	
	<p>(2)</p>	<p>Wie oben bereits beschrieben können im Bewohnerbeirat auch nebenstehende weitere Personen mitarbeiten. Dies erhöht die Chance, dass Beiräte als die gängigste Mitwirkungsform auch tatsächlich entstehen und nicht unmittelbare Mitwirkung durch Ersatzgruppen und damit lediglich Vertretung ersetzt werden müssen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen in diesem Beirat die Mehrheit haben, weil es um eine Form der unmittelbaren Mitwirkung im Interesse eines selbstbestimmten, aktiven Lebens der älteren, behinderten und pflegebedürftigen Menschen geht.</p>	<p>Dopplung zu § 8 Abs. 2</p>
	<p>(3) Ist ein Bewohnerbeirat für mehrere Einrichtungen oder Wohnformen zuständig, kann aus jeder Einrichtung oder Wohnform mindestens eine Bewohnerin oder ein Bewohner Mitglied sein.</p>		
<p>§ 3 Wahlberechtigung und</p>	<p>§ 8 Wahlberechtigung und</p>		

Wählbarkeit	Wählbarkeit		
(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag im Heim wohnen	(1) Wahlberechtigt zur Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner sind alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung oder Wohnform wohnen (Wahlberechtigte).	Die Regelungen entsprechen sich inhaltlich. Für die im WTG definierten neuen Wohnformen muss die Regelung ebenfalls Anwendung finden.	
(2) Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen	(2) Wählbar sind alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung oder Wohnform. Ausnahmsweise können auch deren Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen im Bewohnerbeirat die Mehrheit bilden.	ebenso	
(3) Nicht wählbar ist, wer bei dem Heimträger, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Heimträger oder einem Verband von Heimträgern eine Leitungsfunktion innehat.	(3) Nicht wählbar ist, wer 1. beim Träger, bei den Leistungsträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, 2. als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers maßgeblichen Einfluss auf die die Einrichtung oder Wohnform betreffenden Entscheidungen hat, 3. beim Träger einer anderen Einrichtung oder Wohnform im Sinne des § 3 oder § 4 Wohn- und Teilhabegesetz LSA und deren Dienstleistern oder einem Verband von Einrichtungsträgern tätig ist.	Ebenso. Die Aufzählung trägt zur Übersichtlichkeit bei. Menschen, die aus der Sphäre des Trägers kommen, sollen an der Bewohnervertretung nicht beteiligt sein.	
§ 5 Wahlverfahren	§ 9 Wahlverfahren, Wahlschutz		
(1) Der Heimbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.	(1) Der Bewohnerbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.	Die Regelungen entsprechen sich und umschreiben die allgemeinen Wahlgrundsätze.	
(2) Zur Wahl des Heimbeirates können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Sie können auch nach § 3 wählbare Personen, die nicht im Heim wohnen, vorschlagen. Außerdem haben die Angehörigen und die zuständige Behörde ein Vorschlagsrecht für Personen, die nicht im Heim wohnen.	(2) Zur Wahl des Bewohnerbeirates können die Wahlberechtigten nach § 8 Abs. 1 wählbare Personen vorschlagen. Sie können auch nach § 8 Abs. 2 wählbare Personen, die nicht in der Einrichtung oder Wohnform wohnen, vorschlagen. Außerdem haben die Angehörigen, die gesetzliche Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und die von ihnen bevollmächtigten Personen ein Vorschlagsrecht für Personen, die nicht in der Einrichtung oder Wohnform wohnen.	Die Regelungen entsprechen sich inhaltlich. Satz 1 macht deutlich, dass die Vertretung in erster Linie aus Bewohnerinnen und Bewohnern bestehen soll und sekundär Personen, die nicht im Haus wohnen, in Betracht kommen. Satz 2 erweitert das Vorschlagsrecht neben den Angehörigen auch auf die gesetzliche Vertretung der Bewohnerschaft.	
(3) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Sie oder er kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern, die im Heim wohnen, und Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht im Heim wohnen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die oder der im Heim wohnt. Im Übrigen entscheidet das Los. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.	(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewohnerbeiratsmitglieder zu wählen sind. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 2 sind die Bewohnerinnen oder Bewohner gewählt. Im Übrigen entscheidet das Los.	Die Regelungen entsprechen sich.	
§ 9 Wahlschutz und Wahlkosten (1) Die Wahl des Heimbeirates darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder	(4) Die Wahl des Bewohnerbeirates darf nicht behindert oder durch Zufügung oder Androhung von	Die Wahlkosten sind in der MitwV in § 5 Abs. 5 geregelt. Dort ist allgemein geregelt, dass alle im Zusammenhang mit der Mitwirkung stehenden angemessenen Kosten	

Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.	Nachteilen oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst werden.	vom Träger zu tragen sind.	
§ 6 Bestellung des Wahlausschusses	§ 10 Wahlausschuss		
(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Heimbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder als Vorsitzenden.	1) Der Bewohnerbeirat bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit drei Wahlberechtigte nach § 8 Abs. 1 als Wahlausschuss, der die Wahl des Bewohnerbeirates vorbereitet und durchführt. Der Bewohnerbeirat kann auch Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung oder Wohnform oder ehrenamtlich darin tätige Personen in den Wahlausschuss berufen. Bei Einrichtungen oder Wohnformen mit bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Wahlausschuss auch direkt nach Satz 2 gebildet werden.	Der Vorsitz ist in der MitwV in Abs. 3 geregelt. In kleinen Einrichtungen kann das Verfahren vereinfacht werden.	
(2) Besteht kein Heimbeirat oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Heimbeirates kein Wahlausschuss, so hat die Leitung des Heims den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, hat die Leitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.	(2) Besteht keine Bewohnervertretung oder besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Bewohnervertretung kein Wahlausschuss, so hat die Leitung der Einrichtung oder Wohnform einen Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nach § 8 Abs. 1 nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen, kann die Leitung der Einrichtung oder Wohnform hierfür auch Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung oder Wohnform zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestimmen.	Die Regelungen entsprechen sich inhaltlich. Sie sind der Wortwahl des WTG und den Begrifflichkeiten dieser Verordnung angepasst und nehmen Bezug auf die Vorschriften dieser Regelwerke.	
§ 7 Abs. 4: Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.	(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.		
	(4) Aufgabe des Wahlausschusses ist es weiterhin, nach Abschluss der Wahl die erste Zusammenkunft des Bewohnerbeirates einzuberufen und dessen Leitung bis zur Wahl des Vorsitzenden nach § 16 Abs. 1 zu bestimmen.	Ehe sich die Bewohnervertretung konstituiert muss es einen Verantwortungsträger geben, der die konstituierende Sitzung einberuft.	
§ 7 Vorbereitung und Durchführung der Wahl	§ 11 Vorbereitung und Durchführung der Wahl		
(1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner und die zuständige Behörde über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Wahlvorschläge auf und gibt diese Liste sowie den Gang der Wahl bekannt.	(1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlausschuss holt die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl ein. Er stellt eine Liste der Wahlvorschläge auf und gibt diese Liste sowie den Ablauf der Wahl spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bekannt	Die Regelungen entsprechen sich.	
(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in dem Heim	(2) Der Wahlausschuss hat die Wahl zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Das Ergebnis der Wahl hat er in der Einrichtung oder Wohnform den Bewohnerinnen und	Die Regelungen entsprechen sich.	

durch Aushang und durch schriftliche Mitteilung an alle Bewohnerinnen und Bewohner bekannt zu machen. Der Wahlausschuss informiert die Heimbeiratsbewerberinnen und Heimbeiratsbewerber, die nicht im Heim wohnen, über das Ergebnis der Wahl.	Bewohnern in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Wahlausschuss informiert unverzüglich die gewählten Mitglieder des Bewohnerbeirates, die nicht in der Einrichtung oder Wohnform wohnen, über das Ergebnis der Wahl.		
(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Heimen, vor allem Zusammensetzung der Wahlberechtigten, Art, Größe, Zielsetzung und Ausstattung berücksichtigt werden.			
	(3) Wahlberechtigte, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe gehindert sind, ist auf deren Bitte die Briefwahl zu ermöglichen.	Die neue Vorschrift nimmt Rücksicht auf Bewohnerinnen und Bewohner mit mobilen Einschränkungen, die krank sind oder terminlich anderweitig gebunden sind. Es soll eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden.	
§ 7 a Wahlversammlung	§ 12 Wahlversammlung, Vereinfachtes Verfahren		
(1) In Heimen mit in der Regel bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Heimbeirat auf einer Wahlversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird. Bewohnerinnen und Bewohner, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.	(1) In stationären Einrichtungen mit in der Regel bis zu fünfzig Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Bewohnerbeirat auch auf einer Wahlversammlung gewählt werden (vereinfachtes Verfahren). Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durchgeführt wird. (2) Bewohnerinnen und Bewohner, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.	Die Regelungen entsprechen sich. Ermöglicht wird auch durch die Fristverlängerung eine größere Wahlbeteiligung.	
(2) Der Wahlausschuss hat mindestens 14 Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen.	(3) Der Wahlausschuss hat mindestens vierzehn Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen.	Die Regelungen entsprechen sich.	
(3) In der Wahlversammlung können noch Wahlvorschläge gemacht werden.	(4) In der Wahlversammlung können noch Personen nach § 8 Abs. 2 für die Wahl zum Bewohnerbeirat vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Personen können ihre Zustimmung oder Ablehnung direkt erklären.	Die Regelungen entsprechen sich.	Wir bitten um Prüfung dieser Regelung da sich § 11 Abs. 3 und §12 Abs. 4 praktisch schwer vereinbaren lassen
(4) Die Leitung des Heims kann an der Wahlversammlung teilnehmen. Der Wahlausschuss kann die Heimleitung durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen.	(5) Die Leitung der Einrichtung oder Wohnform kann an der Wahlversammlung teilnehmen. Der Wahlausschuss kann die Leitung durch Beschluss von der Wahlversammlung ausschließen.	Die Regelungen entsprechen sich.	
§ 11 a Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Heimbeirates	--		
(1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Zahl der Mitglieder des Heimbeirates nach § 4 und den Fristen und der Zahl der Wahlberechtigten nach § 6 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirates ermöglicht wird. Abweichungen von § 4 dürfen die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates nicht beeinträchtigen.	--	Abweichende Bestimmungen zur Bildung des Bewohnerbeirates werden für entbehrlich gehalten. Sie haben in der Praxis kaum eine Rolle gespielt. Die WTG-MitwV sieht zudem neben den Bewohnerinnen und Bewohnern andere Wählbare vor (vgl. § 8 Abs. 2), die den Kreis der möglichen Mitwirkenden erweitern.	
(2) Auf Antrag des Wahlausschusses kann in Ausnahmefällen die zuständige Behörde die	--		

Wahlversammlung nach § 7a auch für Heime mit in der Regel mehr als 50 Bewohnerinnen und Bewohnern zulassen.			
§ 10 Wahlanfechtung	§ 13 Wahlanfechtung		
(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.	(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.	Die Regelungen entsprechen sich.	
(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde.	(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde. Bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens bleibt der gewählte Bewohnerbeirat im Amt. Erweist sich die Anfechtung als begründet, erlischt die Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat. Das gesamte Wahlverfahren ist von der Bestellung eines Wahlausschusses an von Anfang an neu einzuleiten und durchzuführen.	Die Vorschrift enthält zusätzlich die Regelung, dass der gewählte Beirat bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens im Amt bleibt. Es soll verhindert werden, dass eine Einrichtung über keine Interessenvertretung verfügt. Denn bis zum Abschluss des Verfahrens ist keine Neuwahl möglich.	
§ 13 Neuwahl des Heimbeirates	§ 14 Neuwahl des Bewohnerbeirates		
Der Heimbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder der Heimbeirat mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.	Der Bewohnerbeirat ist neu zu wählen, wenn 1. er mit der Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder 2. die Gesamtzahl der Mitglieder auf weniger als die Hälfte der nach § 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Mitgliederzahl gesunken	Die Regelungen entsprechen sich.	
§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Mitgliedern		
Die Mitgliedschaft im Heimbeirat erlischt durch 1. Ablauf der Amtszeit, 2. Niederlegung des Amtes, 3. Ausscheiden aus dem Heim, 4. Verlust der Wählbarkeit, 5. Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Heimbeirates, dass das Heimbeiratsmitglied seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.	(1) Die Mitgliedschaft im Bewohnerbeirat erlischt durch 1. den Ablauf der Amtszeit, 2. die begründete Wahlanfechtung, 3. die Niederlegung der Tätigkeit, 4. das Ausscheiden aus der Einrichtung oder Wohnform, 5. den Verlust der Wählbarkeit, 6. die Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Bewohnerbeirates, dass das Mitglied des Bewohnerbeirates seinen Pflichten nicht mehr nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann.	Die Regelungen entsprechen sich.	
§ 15 Nachrücken von Ersatzmitgliedern Scheidet ein Mitglied aus dem Heimbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. § 4 Abs. 2 findet Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Heimbeirates zeitweilig verhindert ist.	(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Bewohnerbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied in den Bewohnerbeirat nach. § 9 Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.	Die Regelungen entsprechen sich.	
Dritter Abschnitt Geschäftsführung des Heimbeirates § 16 Vorsitz	§ 16 Vorsitz und Vertretung des Bewohnerbeirates		

<p>(1) Der Heimbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung.</p> <p>Eine Bewohnerin oder ein Bewohner soll den Vorsitz innehaben.</p>	<p>(1) Der Bewohnerbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.</p> <p>Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden soll nach Möglichkeit ein Mitglied, das in der Einrichtung oder Wohnform wohnt, gewählt werden.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich. Satz 2 wird nötig, nachdem als Mitglieder des Beirates auch Auswärtige in Betracht kommen können.</p>	
<p>(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Heimbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse, soweit der Heimbeirat im Einzelfall keine andere Vertretung bestimmt.</p>	<p>(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Bewohnerbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse gegenüber dem Träger und der Leitung, soweit der Bewohnerbeirat im Einzelfall keine andere Vertretung bestimmt.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich.</p>	
<p>§ 17 Sitzungen des Heimbeirates</p>	<p>§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Bewohnerbeirates</p>		
<p>(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Heimbeirat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein.</p>	<p>(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Bewohnerbeirat binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.</p>		
<p>(2) Die oder der Vorsitzende des Heimbeirates beraumt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung.</p> <p>Sie oder er hat die Mitglieder des Heimbeirates und nachrichtlich die Ersatzmitglieder zu der Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.</p>	<p>(2) Die oder der Vorsitzende lädt mindestens einmal in jedem Halbjahr zu den Sitzungen des Bewohnerbeirates ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.</p> <p>Die Einladung soll unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich inhaltlich, einfache Wortwahl</p>	
<p>(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Heimbeirates oder der Leitung des Heims hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bewohnerbeirates oder der Leitung der Einrichtung oder Wohnform hat die oder der Vorsitzende zu einer Sitzung einzuladen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich.</p>	
<p>(4) Die Leitung des Heims ist vom Zeitpunkt der Heimbeiratssitzung rechtzeitig zu verständigen. An Sitzungen, zu denen die Leitung ausdrücklich eingeladen wird, hat sie teilzunehmen.</p>	<p>(4) Die Leitung der Einrichtung oder Wohnform ist über den Zeitpunkt der Sitzung des Bewohnerbeirates rechtzeitig zu unterrichten. An Sitzungen, zu denen die Einrichtung ausdrücklich eingeladen wird, hat sie teilzunehmen.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich.</p>	
<p>§ 18 Beschlüsse des Heimbeirates</p> <p>(1) Die Beschlüsse des Heimbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.</p> <p>(2) Der Heimbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(5) Der Bewohnerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Bewohnerbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich.</p>	
<p>§ 19 Sitzungsniederschrift</p> <p>Über jede Verhandlung des Heimbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden</p>	<p>(6) Über jede Sitzung des Bewohnerbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Datum der Sitzung, die Sitzungsteilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich.</p>	

oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.	Sitzungsniederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Bewohnerbeirates zu unterzeichnen.		
§ 17 (5) Der Heimbeirat kann beschließen, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Der Heimbeirat kann ebenso beschließen, dass Bewohnerinnen und Bewohner oder fach- und sachkundige Personen oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können. Der Träger trägt die Auslagen in angemessenem Umfang der zugezogenen fach- und sachkundigen Personen sowie der dritten Personen. Sie enthalten keine Vergütung.	(7) Der Bewohnerbeirat kann beschließen, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen zu einem bestimmten Thema einzuladen. Der Bewohnerbeirat kann ebenso beschließen, dass Bewohnerinnen und Bewohner oder fach- und sachkundige Personen oder dritte Personen an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen können. Sie enthalten keine Vergütung. Der Träger trägt die Auslagen in angemessenem Umfang der zugezogenen fach- und sachkundigen Personen sowie der dritten Personen.	Die Regelungen entsprechen sich. Kostenrelevant ist, dass die Sachverständigen ehrenamtlich arbeiten und sich auch der Aufwendungsersatz in angemessenem Rahmen halten muss, z.B. keine hohen Reisekosten.	
§ 17 (7) Der Heimbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Das weitere Verfahren regelt der Heimbeirat.	(8) Der Bewohnerbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.	Die detaillierte Regelung von Vorschriften für Arbeitsgruppen ist entbehrlich.	
§ 17 (6) Der Heimbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde wenden.	(9) Der Bewohnerbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde wenden	Die Regelungen entsprechen sich.	
§ 20 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Heimbeirates			
Der Heimbeirat soll mindestens einmal im Amtsjahr eine Bewohnerversammlung abhalten. Teilbewohnerversammlungen sind zulässig. Der Heimbeirat hat in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner können zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Auf Verlangen des Heimbeirates hat die Leitung des Heims an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. Der Heimbeirat kann die Leitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.		Die Regelungen entsprechen sich. Der Begriff „Bewohnerversammlung“ aus der HeimmwV wird in der MitwV neu belegt mit dem Mitwirkungsgrremium in kleinen Einrichtungen. Der neu eingeführte Begriff „Informationsversammlung“, dem bereits sein Zweck, die Information der Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu entnehmen ist.	Ist im § 2 geregelt
		Die Regelungen entsprechen sich.	Selbstverständlichkeit
Stellung der Heimbeiratsmitglieder § 22 Ehrenamtliche Tätigkeit			
§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Verschwiegenheitspflicht			
Die Mitglieder des Heimbeirates führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.	(1) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.	Die Regelungen entsprechen sich.	
§ 23 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot			
(1) Die Mitglieder des Heimbeirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.	(2) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.	Die Regelungen entsprechen sich.	
(2) Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson	(3) Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen wegen einer Tätigkeit ihrer Angehörigen, ihrer gesetzlichen Vertretung oder der von	Die Regelungen entsprechen sich.	

im Heimbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.	ihnen bevollmächtigten Personen im Bewohnerbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.		
§ 24 Verschwiegenheitspflicht (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Heimbeirates haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Heimbeirates. Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 5 teilnehmenden Personen entsprechend. (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.	(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bewohnerbeirates haben über die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Bewohnerbeirates. Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 7 teilnehmenden Personen entsprechend. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.	Die Regelungen entsprechen sich.	
	Die Bewohnerversammlung		
	§ 19 Bewohnerversammlung als Mitwirkungsgremium, Einladung zur Bewohnerversammlung		
	(1) Die Bewohnerversammlung hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Bewohnerbeirat.	Wie bereits beschrieben wird die Bewohnerversammlung als neue Form eines Mitwirkungsgremiums eingeführt und daher ein neuer Abschnitt dazu eingefügt. Mit dem WTG sind alternative Wohnformen wie Wohngruppen und Wohngemeinschaften eingeführt worden, die träger- oder selbstorganisiert sein können. Für diese eignet sich ein Gremium, in dem die Bewohnerschaft in ihrer Gesamtheit unmittelbar Entscheidungen trifft, besser als ein Beirat.	Dopplung zum § 1 Abs. 3
	(2) Haben sich die Bewohnerinnen und Bewohner in einer Vorabstimmung nach § 3 Abs. 1 für eine Bewohnerversammlung als Mitwirkungsgremium entschieden, so hat der Träger und die Leitung die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer ersten Zusammenkunft einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzes der Bewohnerversammlung zu leiten. § 16 gilt entsprechend.	Zudem fördert das die aktive Mitwirkung aller und damit die Selbstverantwortung und Selbstverwirklichung.	
	(3) § 17 Abs. 2 bis 9 gelten entsprechend.		Dopplung
	§ 20 Mitwirkung durch die Bewohnerversammlung		
	(1) Anliegen und Anträge der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des § 2 sind auf die Tagesordnung zu setzen und in der Bewohnerversammlung zu beraten. Der Träger oder die Leitung haben die Bewohnerinnen und Bewohner über alle Angelegenheiten nach § 2 zu informieren und in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner können zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen. § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.	Die Regelungen entsprechen dem für den Bewohnerbeirat geregelten Verfahren, soweit sie nicht wegen der unmittelbaren Mitwirkung vereinfacht werden können.	
	(2) Beschlüsse der Bewohnerversammlung werden mit		

	einfacher Mehrheit der anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner gefasst. Die Beschlüsse sind den Bewohnerinnen und Bewohnern in geeigneter Form mitzuteilen.		
	(3) Über die Bewohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Datum der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Sitzungsniederschrift ist von dem Träger oder der Leitung der Einrichtung oder Wohnform und von einem weiteren Mitarbeiter der Einrichtung oder Wohnform zu unterzeichnen.		
	§ 21 Rechtsstellung der Teilnehmenden der Bewohnerversammlung		
	Die Teilnehmenden der Bewohnerversammlung und die von ihnen hinzugezogenen Personen ihres Vertrauens dürfen bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben nicht behindert und nicht benachteiligt oder begünstigt werden. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.		
Fünfter Abschnitt Heimfürsprecher	Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher		
§ 25 Bestellung des Heimfürsprechers	§ 22 Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers		
<p>(1) Die zuständige Behörde hat unverzüglich einen Heimfürsprecher zu bestellen, sobald die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes gegeben sind.</p> <p>In Heimen mit mehr als 70 Plätzen können zwei Heimfürsprecher, in Heimen mit mehr als 150 Plätzen drei Heimfürsprecher eingesetzt werden. Sind mehrere Heimfürsprecher eingesetzt, stimmen sie ihre Tätigkeit untereinander ab und legen fest, welcher Heimfürsprecher die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Heimleitung und außerhalb des Heimes vertritt.</p>	<p>(1) Kann eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde nach § 9 Abs. 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung oder Wohnform unverzüglich eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung oder Wohnform oder deren gesetzliche Vertretung können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers unterbreiten.</p> <p>(2) In stationären Einrichtungen können bis zu drei Bewohnerfürsprecherinnen oder Bewohnerfürsprecher eingesetzt werden. Sind mehr als eine Bewohnerfürsprecherin oder mehr als ein Bewohnerfürsprecher bestellt, stimmen sie ihre Tätigkeit untereinander ab und legen fest, wer die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung und außerhalb der Einrichtung vertritt.</p>	<p>Die Regelungen entsprechen sich. Allerdings wird im neuen Recht auf die Bestellung mehrerer Fürsprechender verzichtet. § 24 Abs. 2 weist darauf hin, dass die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers die Ausnahme sein soll. Vorrang hat die unmittelbare Mitwirkung oder die Mitwirkung durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter. Daher hat der Fürsprechende auch auf die Bildung einer Vertretung hinzuwirken.</p> <p>Trotz allen Bemühens um eine den Möglichkeiten der jeweiligen Bewohnerschaft entsprechenden angemessenen Form der Mitwirkung wird es Einrichtungen mit einer Bewohnerschaft geben, die keine Interessenvertretung wählen können, z.B. Intensivpflegepatienten, deren Interessen dann über eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher zu vertreten sind.</p>	
(3) Zum Heimfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Er muss von der zuständigen Behörde und dem Träger, von den Kostenträgern und	(2) Zur Bewohnerfürsprecherin oder zum Bewohnerfürsprecher darf nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher muss von der zuständigen Behörde, dem Träger der Einrichtung oder	Die Regelungen entsprechen sich.	

den Verbänden der Heimträger unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bestellten.	Wohnform, den Verbänden der Einrichtungsträger und den Leistungsträgern unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der bestellten Person.		
(2) Die regelmäßige Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig	(3) Die Amtszeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.	Die Regelungen entsprechen sich.	
(4) Die Bestellung ist dem Heimfürsprecher und dem Träger schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.	(4) Die Bestellung ist der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und dem Träger der Einrichtung oder Wohnform schriftlich mitzuteilen. Der Träger oder die Leitung der Einrichtung oder Wohnform hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise über die Bestellung zu informieren.	Die Regelungen entsprechen sich.	
(5) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend	(5) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.		
§ 28 Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers	§ 23 Mitwirkung und Stellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers		
(1) Für die Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers gelten die §§ 20, 21 Abs. 1 und 2 sowie §§ 23 und 24 entsprechend. § 33 Mitwirkung des Heimfürsprechers Die §§ 29 bis 32 gelten für die Mitwirkung des Heimfürsprechers entsprechend.	(1) Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohnerbeirat. Für ihre oder seine Stellung und Mitwirkung gelten die §§ 2, 18 und 19 entsprechend. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher hat auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken.	Die Kosten sind allgemein in § 5 Abs. 5 geregelt. Zum Hinwirkungsgebot s.o.	
§ 28 (2) Der Heimträger hat den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. (3) Die durch die Tätigkeit des Heimfürsprechers entstehenden erforderlichen Kosten werden von dem Träger übernommen. (4) Der Heimträger hat dem Heimfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zum Heim zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen.	(2) Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder Wohnform haben die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Träger und die Leitung haben der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher zur Ausübung seiner Tätigkeit Zutritt zu der Einrichtung oder Wohnform zu gewähren und ihr oder ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen.	Die Regelungen entsprechen sich.	
§ 26 Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers	§ 24 Aufhebung der Bestellung und Beendigung der Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers		
(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn 1. der Heimfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt, 2. der Heimfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt, 3. der Heimfürsprecher sein Amt niederlegt oder 4. ein Heimbeirat gebildet worden ist.	(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher 1. die Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 für das Amt nicht mehr erfüllt, 2. gegen ihre oder seine Amtspflichten verstößt oder 3. das Amt niederlegt oder wenn eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, ein Bewohnerbeirat oder eine Bewohnerversammlung, gebildet werden kann.	Die Regelungen entsprechen sich.	
(2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine	(2) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine	Die Regelungen entsprechen sich.	

gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Heimfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.	vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.		
§ 27 Beendigung der Tätigkeit Die Tätigkeit des Heimfürsprechers endet mit 1. Ablauf seiner Amtszeit, 2. Aufhebung seiner Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 26.	(3) Im Übrigen endet die Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers mit dem Ablauf seiner Amtszeit.	Die Regelungen entsprechen sich.	
§ 26 (3) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.	(4) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 sind der Träger der Einrichtung oder Wohnform hierüber schriftlich zu unterrichten. Der Träger oder die Leitung der Einrichtung oder Wohnform hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise über die Bestellung zu informieren.		
Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften	Abschnitt 5 Schlussbestimmungen		
§ 34 Ordnungswidrigkeiten	§ 25 Ordnungswidrigkeiten		
Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Abs. 2 einen Wahlausschuss nicht bestellt oder entgegen § 8 die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderliche personelle oder sächliche Unterstützung nicht gewährt, 2. entgegen § 9 Abs. 1 die Wahl des Heimbeirates behindert oder beeinflusst, 3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung unterlässt, 4. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, ein Mitglied des Heimbeirates oder den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt, 5. entgegen § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, eine Bewohnerin oder einen Bewohner benachteiligt oder begünstigt, 6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt, 7. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder 8. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 Entscheidungen vor ihrer Durchführung nicht rechtzeitig erörtert.	Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 6 die in Abs. 5 genannten Angelegenheiten nicht erörtert und die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, 2. entgegen § 2 Abs. 7 Auskünfte nicht erteilt, 3. entgegen § 5 Abs. 2 die dort genannten Aufklärungs- und Beratungspflichten nicht wahrnimmt und Hilfen nicht zur Verfügung stellt, 4. entgegen § 5 Abs. 3 die erforderliche personelle und sachliche Unterstützung nicht gewährt, 5. entgegen § 5 Abs. 4 Anträge und Beschwerden nicht oder nicht rechtzeitig beantwortet, 6. entgegen § 5 Abs. 5 die mit der Umsetzung der Mitwirkung entstehenden angemessenen Kosten nicht trägt, 7. entgegen § 6 den Mitteilungspflichten nicht nachkommt, 8. entgegen § 9 Abs. 4 die Wahl des Bewohnerbeirats behindert oder beeinflusst, 9. entgegen § 10 Abs. 2 ein Wahlausschuss nicht bestellt wird, 10. gegen das Benachteiligungs- oder Begünstigungsverbot nach § 19 Abs. 2 und 3, § 22, und § 24 Abs. 1 Satz 2 verstößt, 11. entgegen § 20 Abs. 2 nicht zu einer Bewohnerversammlung einlädt, 12. entgegen § 24 Abs. 2 die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher nicht unterstützt, den Zutritt zur Einrichtung verwehrt oder den Kontakt zu den	Die Regelungen entsprechen sich im Wesentlichen. Pönalisiert werden sollen nur die groben Verstöße, die die Mitwirkung in wesentlicher Weise beeinträchtigen oder gar verhindern. Damit sollen unnötige Belastungen bei den Trägern einerseits und bei der Heimaufsicht andererseits vermieden werden. Unabhängig davon besteht die Beratungspflicht seitens der Heimaufsicht, die auf diese Weise auch auf die nicht pönalisierten Pflichten der Träger hinwirken können.	

	Bewohnerinnen und Bewohnern nicht ermöglicht.		
§ 35 Übergangsvorschrift	§ 26 Zuständige Behörde, Übergangsregelungen		
Heimbeiräte, die vor Inkrafttreten der Verordnung gewählt worden sind, müssen nicht neu gewählt werden.	(1) Die zuständige Behörde ergibt sich aus § 32 WTG. (2) Heimbeiräte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt worden sind und deren Amtszeit im Sinne des § 12 HeimMitwVO noch nicht abgelaufen ist, müssen nicht neu gewählt werden. Heimfürsprecher nach § 10 Abs. 4 des Heimgesetzes, die von der zuständigen Behörde nach § 25 Heimmitwirkungsverordnung bestellt worden sind, und Mitglieder von Ersatzgremien nach § 28a der Heimmitwirkungsverordnung bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.		
§ 36 Inkrafttreten	§ 27 Inkrafttreten		
	Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft und ersetzt die aufgrund § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes erlassene Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896).	Die Regelung (Inkrafttreten nach drei Monaten) soll bewirken, dass sich Träger und Bewohnerinnen und Bewohner zunächst in Ruhe mit der neuen Regelung vertraut machen können, ehe sie anwendbar ist.	Wir schlagen vor die Zeit des Inkrafttretens auf sechs Monate zu erhöhen damit sich alle Beteiligten auf die Änderungen einstellen können. Wir empfehlen die Evaluation der Regelungen nach vier Jahren.